

Mittwoch den 21. Oktober 1874.

(495—1)

Nr. 8014.

## Kundmachung.

Der Lehrcurs 1874/5 in den auf Grundlage des § 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1872 am Siege der Landwehr (Landesverteidigungs-) Commanden Wien, Brünn, Graz, Prag, Lemberg und Innsbruck etablierten Offiziersaspiranten-Schulen der k. k. Landwehrlufttruppen (Landeschützen) wird am 1. Dezember 1874 eröffnet.

Nebst dem hauptsächlichlichen Zwecke dieser Schulen Angehörige der k. k. Landwehr und der Wehrpflicht nicht unterliegende Personen des Civilstandes, welche die Offizierschance im nicht activen Verhältnisse anstreben, hiesür gründlich auszubilden, wird auch beabsichtigt, den Personen dieser Kategorien, wenn sie es wünschen, Gelegenheit zum Erwerbe der von den Aspiranten auf Berufscadeten- (Offiziers-) Stellen geforderten erweiterten Kenntnisse zu bieten.

Diese Absichten sollen zunächst:

A) inbezug auf die Heranbildung zu Cadeten (Offizieren) im nicht activen Verhältnisse durch die Eröffnung von Abendkursen, wie bisher am Siege der Eingangs bezeichneten Commanden und

B) hinsichtlich der Ausbildung zu Berufscadeten (Offiziere) in einem Schuljahre durch die Etablierung eines von den vorgedachten Abendkursen unabhängigen, für die Aspiranten sämtlicher Landwehr- (Landesverteidigungs-) Commandozirkel, „gemeinschaftlichen Tages- und Abendkursen in Wien“ realisiert werden.

Der Umfang der in den Abendkursen A) und in dem Tagescourse B) zum Vortrage gelangenden Gegenstände gründet sich im allgemeinen auf den in der Beilage II der Cadetenvorschrift für die k. k. Landwehr (L. W. Verordnungsblatt Nr. 14 vom 3. 1870) enthaltenen Lehrplan. Der Abendcourse B) hingegen wird den Vorträgen über Geographie, Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften, also jenen Gegenständen gewidmet, deren Kenntnis in dem für die k. k. Cadetenschulen vorgeschriebenen Umfange, nebst den in den Abendkursen A) oder im Tagescourse B) gelehrteten Wissenschaften speziell von den Aspiranten auf Berufscadeten- (Offiziers-) Stellen verlangt wird.

Der Unterricht in sämtlichen Gegenständen, so wie jener im Fechten und Turnen, dann die erforderlichen Lehrbücher, Kartenwerke, Schreib- und Zeichenrequisiten werden unentgeltlich geboten.

In dem Tagescourse B) währt der Unterricht täglich 3 bis 4 Stunden, in den Abendkursen A) und B) werden für denselben an Werktagen die Abendstunden von 7 bis 9 Uhr und theilweise auch die Nachmittage der Sonntage in Anspruch genommen.

Die theoretisch-praktischen Vorträge werden allenthalben mit letztem Juli 1875 beendet.

Die Monate August und September sind ausschließlich zur Vornahme praktischer Uebungen bestimmt.

Im Monate Oktober finden die Schlussprüfungen statt.

Jene Personen, welche einen oder den andern der bezeichneten Course (A und B) vollständig oder nur theilweise, d. i. mit Rücksicht auf die Vorträge einzelner Gegenstände, zu frequentieren wünschen, wollen ihre Gesuche längstens bis

31. Oktober l. J.

an das betreffende Landwehr (Landesverteidigungs-) Commando leiten.

Bewerber aus dem Civilstande haben ihre Gesuche mit dem von der politischen oder Polizeibehörde des bezüglichen Aufenthaltsortes (bei Staats- und diesen gleichgestellten Beamten von den Vorständen der betreffenden Ämter) ausgefertigten Nachweise über die Geburtsdaten, den Zuständig-

keitsort, die genossene allgemeine Bildung, die Subsistenzmittel, gesellschaftliche Stellung und einen tadellosen Lebenswandel zu instruieren.

Dem Mannschafftsstande der nicht activen k. k. Landwehr angehörende Aspiranten, welche den Tages- und Abendcourse (B) oder nur einen dieser Course vollständig und auch inbezug auf Unterkunft und Beköstigung auf Rechnung des Landwehretats zu frequentieren wünschen, haben ihren diesfälligen Gesuchen den Nachweis über die gewonnene allgemeine Bildung und genossene militärische Ausbildung zuzulegen.

Derlei geeignet befundene Aspiranten werden zum Zwecke ihrer freiwillig angestrebten militärischen Vervollkommnung von den zuständigen Bataillons-Commanden rechtzeitig einberufen, zu dem am betreffenden Schulorte etablierten Instructions-Cadre auf ärarische Kosten abgehen gemacht und daselbst als „Zugeheilte“ in Verpflegung übernommen.

Auf die Dauer ihrer Zuthellung erhalten dieselben — gleich den, dem systemisierten Präsenzstande der Cadets entnommenen Aspiranten — nebst den charginmäßigen Gebühren, ein für die Anschaffung von Behelfen zur Erweiterung ihrer Ausbildung durch Selbststudium bestimmtes monatliches Pauschale pr. 6 fl. ö. W.

Die vom Beginne bis zur Beendigung des Lehrcurses zugebrachte Zeit wird ihnen, so wie jenen Aspiranten aus dem Stande der nicht activen Landwehr, welche unter Belassung in diesem Verhältnisse sich zur ungeschmälernten Frequentierung eines Courses auf eigene Kosten gemeldet haben, zwar nur einfach, jedoch als active Dienstleistung angerechnet.

Wien, am 30. September 1874.

Vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung.

Vorst m. p.

(492—2)

Nr. 489.

## Lehrerstelle.

An der einklassigen Volksschule in Trata ist die Lehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. und dem Genusse freier Wohnung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig zu documentierenden Gesuche

bis 26. November

beim Ortsschulrath in Trata einzubringen.

K. k. Bezirksschulrath Krainburg, am 16ten Oktober 1874.

(504—1)

Nr. 1074.

## Kundmachung

der Elisabeth Freiin von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessenvertheilung für das zweite Semester des Solarjahres 1874.

Für das zweite Semester des Solarjahres 1874 sind die Elisabeth Freiin v. Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen pr. 740 fl. ö. W. unter die wahrhaft bedürftigen und gut gesitteten Hausarmen vom Adel, wie allensfalls zum Theile unter bloß nobilitierte Personen in Laibach zu vertheilen.

Hierauf Reflectierende wollen ihre an die hochlöbliche k. k. Landesregierung stylisierten Gesuche der fürstbischöflichen Ordinariatskanzlei binnen vier Wochen einreichen.

Den Gesuchen müssen die Adelsbeweise, wenn solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht worden sind, beiliegen. Auch ist die Beibringung neuer Armuths- und Sittenzugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgestellt und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, erforderlich. Laibach, am 20. Oktober 1874.

Fürstbischöfliches Ordinariat.

(503—1)

Nr. 1047.

## Lehrerstelle.

An der zweiklassigen Volksschule in Soderschiz ist die zweite Lehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber wollen ihre gesetzlich documentierten Gesuche durch die vorgesezte Schulbehörde an den Ortsschulrath in Soderschiz leiten.

K. k. Bezirksschulrath Gottschee, am 7ten Oktober 1874.

Des Vorsitzenden Stellvertreter:  
Josef Novak.

(502—1)

Nr. 12667.

## Vorführung der Pferde.

Im Nachhange zu der an die Pferdebesitzer in Laibach hinausgegebenen Belehrung vom 19ten September l. J., 12667, wird bekannt gegeben, daß zur Vorführung der Pferde behufs ihrer commissionellen Besichtigung und klassifizierung folgende Tage bestimmt werden:

1. für die innere Stadt, Polana- und Karlstädter-Vorstadt, Hühnerdorf und Carolinengrund Donnerstag der 29. Oktober 1874;

2. für die St. Peters-, Kapuziner-, Stadtscha-, Krakau- und Tirnau-Vorstadt

Freitag der 30. Oktober 1874.

Die commissionelle Besichtigung der Pferde wird am Jahrmarktplatze vorgenommen werden und beginnt jedesmal um 9 Uhr vormittags.

Alle Besitzer von Pferden (Tragthieren) werden mittelst besonderer, die Stunde der Vorführung ihrer Pferde am Commissionssorte enthaltenden Vorladungen verständigt.

Die Stunde ist genau einzuhalten, damit keine Störung in der Reihenfolge und für die Besitzer selbst kein Zeitverlust eintrete.

Die Vorladungen sind zur Vorführung mitzubringen und auf den Namensruf abzugeben.

Ist die Vorführung eines Pferdes nicht möglich, so ist der Grund der Unterlassung bei der Commission rechtzeitig anzuzeigen.

Stadtmagistrat Laibach, am 17. Oktober 1874.

(496—2)

Nr. 5892.

## Seuchengrenzbezirk.

Die gefertigte Bezirkshauptmannschaft gibt hiemit bekannt, daß aus Anlaß der im Dorje Podklanc, Gemeinde Soderschiz, constatirtermaßen ausgebrochenen Rinderpest der Seuchengrenzbezirk nach Paragraph 27, K. G. B. Nr. 118, nachstehend festgesetzt wird:

a) Aus dem politischen Bezirke Gottschee die ganzen Ortsgemeinden: Luscharje, St. Gregor, Gora, Laferbach, Soderschiz, Dane, Jurjovic, Schuschje; und von der Ortsgemeinde Krainiz die Ortsschaften: Markt Krainiz, Oberdorf, Willingrain, Niedergeräuth, Sapusche, Krobach und Weikersdorf.

b) Aus dem politischen Bezirke Planina der ganze Gerichtsbezirk Laas und die Gemeinde Krainiz.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Gottschee, am 17. Oktober 1874.

(498—2)

Nr. 9659.

## Biehmärkte-Einstellung.

Womit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird: Es werden anlässlich des Ausbruches der Rinderpest am 29. September 1874 in Neudorf, Ortsgemeinde Oblaf, zufolge Erlasses der hohen k. k. Landesregierung vom 11. Oktober 1874, B. 7917, die Biehmärkte im ganzen aus den Gerichtsbezirken Laas, Planina und Idria bestehenden politischen Bezirke Loitsch bis auf weiteres hiermit eingestellt.

K. k. Bezirkshauptmannschaft zu Planina, am 13. Oktober 1874.